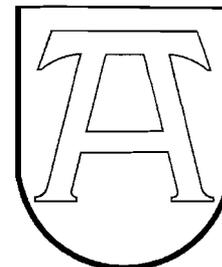


# Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 33	Herausgegeben am: 26.01.2007	Nummer: 1
----------------	---------------------------------	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

01.	Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung	2
02.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Udorf	3
03.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Westheim (Diemelgrundstücke)	5
04.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Westheim (Graben Meierplatz)	7
05.	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2007	9
06.	Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister	12
07.	Bekanntmachung über die Errichtung einer Mobilfunkanlage in Niedermarsberg/Erlinghausen	13

Amtliches  
Bekanntmachungsorgan der  
Stadt Marsberg

**Herausgeber & Verleger:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Rathaus, Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit  
Inhaltsangabe im Anzeigenteil  
der Westfalenpost - Ausgabe  
Brilon - nachrichtlich  
hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und  
kostenlos erhältlich. Es wird  
ausgelegt im Rathaus, bei den  
Ortsvorstehern, dem Bezirks-  
verwaltungsstellenleiter und de  
Geldinstituten in der Stadt  
Marsberg.

Außerdem auf der Homepage  
der Stadt Marsberg unter  
[www.marsberg.de](http://www.marsberg.de).

## Bekanntmachung

**Ersatzbestimmung gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NW. S. 766) für das ausgeschiedene Mitglied des Rates der Stadt Marsberg, Frau Herta Bunse, Mühlenstraße 9, Marsberg**

Frau Herta Bunse, Mühlenstraße 9, 34431 Marsberg, die bei der Kommunalwahl am 26.09.2004 als Bewerberin der CDU in den Rat der Stadt Marsberg gewählt wurde, hat gemäß § 38 KWahlG mit Wirkung vom 31.12.2006 auf ihr Mandat verzichtet.

Gemäß § 45 KWahlG wird hiermit Frau Gerlind Ulrich, geboren 1941, Kattwinkel 1, 34431 Marsberg, als die auf der Reserveliste der CDU ausdrücklich bestimmte Ersatzperson festgestellt.

Gegen die Gültigkeit der Ersatzbestimmung kann gem. § 45 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung, solcher Parteien und Wählergemeinschaften, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem unterzeichneten Wahlleiter, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marsberg, den 21.12.2006

Der Bürgermeister  
In Vertretung



(Huxoll)



## **SATZUNG**

### **der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Udorf**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert am 03.05.2005 GV NW S. 498) und des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) sowie des Rezesses über die Spezialsparation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Udorf, vom 30. Juli 1851, bestätigt am 30.03.1872, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 23.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Nach dem Rezess über die Spezialsparation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Udorf, vom 30. Juli 1851, bestätigt am 30. März 1872, hat das heutige Grundstück Gemarkung Udorf,

Flur 4, Flurstück 35, Graben, 752 qm

tlw. die Bezeichnung Nr. 29, Der Mühlengraben.

Die im Rezess festgelegte Zweckbindung als Graben wird hiermit aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche aufsichtsbehördliche Zustimmung zu der durch die Stadtvertretung beschlossenen Änderungssatzung wurde erteilt.

Marsberg, den 21. Dezember 2006

Stadt Marsberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



\_\_\_\_\_  
(Huxoll)

kl.

## **SATZUNG**

### **der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Westheim**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert am 03.05.2005 GV NW S. 498) und des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) sowie des Rezesses über die Separationssache der Westheimer Diemelgrundstücke W. 192, bestätigt am 05.10.1853, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 23.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Nach dem Rezess über die Separationssache der Westheimer Diemelgrundstücke W. 192, bestätigt am 05.10.1853, haben die heutigen Grundstücke Gemarkung Westheim,

1. Flur 7, Flurstück 582, GF Mischnutzung, Masch, 305 qm und  
Flur 7, Flurstück 480, GF Mischnutzung, Masch, 1 qm  
tlw. die Bezeichnung Nr. 102 b, Feldweg aus der Chaussee bis zum Plane Nr. 18 des Konrad Schmidt, Flur III, Nr. 950/0387, Hofraum, In der Marsch
2. Flur 7, Flurstück 740, Graben, Bruch, 90 qm und  
Flur 7, Flurstück 743, Straße, Industriestraße, 19 qm  
tlw. die Bezeichnung Nr. 109, Abzugskanal von der Stadtberger-Warburger Chaussee anfangend durch das Bruch bis zum Kanal Nr. 103 a
3. Flur 7, Flurstück 279, Graben, Strörbusch, 5.106 qm  
die Bezeichnung Nr. 103 a, Hauptbewässerungskanal, Fortsetzung des Hauptbewässerungskanals Nr. 99 bis zum Plane Nr. 76 des Gustav Schreiber zu Billinghamen
4. Flur 7, Flurstück 593, GF Freifläche zu Entsorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung, An der Diemel, 265 qm und  
Flur 7, Flurstück 595, Graben, Strörbusch, 1.078 qm  
tlw. die Bezeichnung Nebenbewässerungskanal aus dem Kanal Nr. 102 a durch das Gewanne Strörbusch bis zum Plane Nr. 76 des Gustav Schreiber zu Billinghamen.

Die im Rezess festgelegten Zweckbindungen werden hiermit aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche aufsichtsbehördliche Zustimmung zu der durch die Stadtvertretung beschlossenen Änderungssatzung wurde erteilt.

Marsberg, den 21. Dezember 2006

Stadt Marsberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



(Huxoll)

Kl.

## SATZUNG

### der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Westheim

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert am 03.05.2005 GV NW S. 498) und des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) sowie des Rezesses über die Separationssache der Westheimer Diemelgrundstücke W 195, bestätigt am 05.10.1853, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 23.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Nach dem Rezess über die Separationssache der Westheimer Diemelgrundstücke W 195, bestätigt am 05.10.1853, hat das heutige Grundstück Gemarkung Westheim,

Flur 7, Flurstück 65, Graben, Meierplatz, 3.520 qm

die Bezeichnung Teil des Haupt-Bewässerungskanals am Dorfe anfangend bis zur örtlichen Spitze des Planes Nr. 18 des Conrad Schmidt

Flur III, Nr. 377/3, Graben, Meierplatz, 0,3520 ha (tlw.)

Die im Rezess festgelegte Zweckbindung als Graben wird hiermit aufgehoben.

#### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

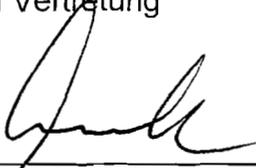
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche aufsichtsbehördliche Zustimmung zu der durch die Stadtvertretung beschlossenen Änderungssatzung wurde erteilt.

Marsberg, den 21. Dezember 2006

Stadt Marsberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
\_\_\_\_\_  
(Huxoll)

kl.

**Bekanntmachung**  
**des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg**  
**für das Haushaltsjahr 2007**

**Entwurf der**  
**Haushaltssatzung**  
**der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg mit Beschluss vom ..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	32.764.000 €
in der Ausgabe auf	36.381.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	10.563.000 €
in der Ausgabe auf	10.563.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **4.758.000 €** festgesetzt. In diesem Betrag sind 4.000.000 € Umschuldungen enthalten.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.140.000 €** festgesetzt.

**§ 4**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 250 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 393 v. H.
  
2. **Gewerbsteuer** auf 420 v.H.

**§ 6**

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** wird der strukturelle, jahresbezogene Haushaltsausgleich (ohne Altfehlbeträge) im Jahre 2007 und der Haushaltsausgleich über alles (mit Altfehlbeträge) im Jahre 2012 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

Marsberg, den .....

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Marsberg  
für das Haushaltsjahr 2007

liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat und zwar

ab Dienstag, den 30. Januar 2007  
bis einschließlich Montag, den 26. Februar 2007

im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg,  
Finanzverwaltung, Zimmer 25

während der Dienststunden:

vormittags:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Marsberg innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist (vom 30. Januar bis 14. Februar 2007) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind beim Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Finanzverwaltung, Zimmer 25, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Marsberg in öffentlicher Sitzung.

Marsberg, den 22. Januar 2007

Stadt M A R S B E R G

Der Bürgermeister



(Klenner)

## Bekanntmachung

### **über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gemäß § 35 des Meldegesetzes NW darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden Auskunft aus dem Melderegister über wahlberechtigte Bürger erteilt werden.

Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf die Meldebehörde Auskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur nach deren Einwilligung erteilen. Das gilt nicht für Personen, die als Vertreter der Stadt entsprechende Auskünfte benötigen.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 Meldegesetz NW steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu, sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

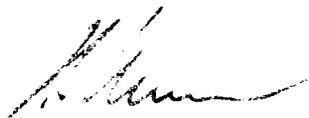
Wird Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz NW genannten Daten des Betroffenen, nämlich

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad und
3. Anschrift

sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Marsberg, den 15.01.2007

Der Bürgermeister



(Klenner)



## I N F O R M A T I O N

### **Errichtung einer Mobilfunkanlage des Netzbetreibers O<sub>2</sub> in Niedermarsberg / Erlinghausen**

Der Mobilfunknetzbetreiber O<sub>2</sub> beabsichtigt im Rahmen seines Versorgungsauftrags die Errichtung einer neuen Mobilfunkanlage im Grenzbereich von Niedermarsberg /Erlinghausen.

Als Standort ist das Grundstück Nr. 180 der Flur 3 in der Gemarkung Niedermarsberg, welches derzeit landwirtschaftlich genutzt wird, vorgesehen. Der geplante Standort liegt rund 800 m nördlich der Ortslage Erlinghausen.

Mit Bezug auf die Mobilfunkvereinbarung wird die Öffentlichkeit mit dieser Bekanntmachung über das Vorhaben informiert. Für weitere Fragen steht die Stadtverwaltung Marsberg unter den Telefonnummern 02992-602-245 oder -246 zur Verfügung.

Die Lage des Grundstücks ist beiliegendem Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 zu entnehmen.

